

Bundesrat

Drucksache 660/92

29.09.92

EG - AS - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

KOM(92) 352 endg.; Ratsdok. 8576/92

660/92

KEP-AE-Nr.: 922541

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

Begründung

- 1) Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verfügen über Unternehmensregister, die im einzelnen hinsichtlich des Erfassungsbereichs, des Umfangs oder der Qualität der in ihnen enthaltenen Informationen erheblich voneinander abweichen können.
Harmonisierte Register sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung vergleichbarer Statistiken in den Mitgliedstaaten.
- 2) Mit der Schaffung eines Binnenmarktes ab 1993 wird es, wenn den Erfordernissen der Gemeinschaft Rechnung getragen werden soll, zweifelsohne noch dringender notwendig werden, die Vergleichbarkeit der erstellten Statistiken zu verbessern; ferner werden Informationen über die Struktur der Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere über Fusions-, Übernahme- oder Verschmelzungsmaßnahmen, zur Verfügung stehen müssen. Ebenfalls zu unterstreichen ist, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestimmte statistische Informationen über Sektoren, in denen es zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen gibt, wie beispielsweise den Dienstleistungsbereich, nicht zur Verfügung stehen, da kein für statistische Zwecke verwendbares Register dieser Unternehmen existiert.
- 3) Ziel des Gemeinschaftsprojekts ist es, die Einrichtung von nationalen Registern in den Mitgliedstaaten zu fördern, die zwar von den nationalen statistischen Ämtern verwaltet werden, jedoch identisch aufgebaut sind, so daß sie kompatible Informationen enthalten und somit die Erstellung einer konsistenten Gemeinschaftsstatistik ermöglichen.
- 4) Diese Register werden die Durchführung und Koordinierung der statistischen Erhebungen ermöglichen und dabei gleichzeitig ein Instrumentarium zur laufenden Kontrolle der von den Unternehmen zu liefernden Angaben darstellen.
Neu an den Registern ist die Möglichkeit, mit ihrer Hilfe die Außenhandelsdaten in die Unternehmensstatistik zu integrieren, und zwar sowohl im innergemeinschaftlichen Bereich über die INTRASTAT-Datei als auch ganz generell durch Verknüpfung mit den Zolldateien.
- 5) Eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Unternehmen ist von der Einführung dieses neuen Instrumentes insofern zu erwarten, als es durch die Verknüpfung unterschiedlicher administrativer Quellen eine bessere Nutzung der vorhandenen Information ermöglichen wird.
- 6) Mit Hilfe der Register rechtlicher Einheiten, um die es in diesem Vorschlag geht, werden die für die Gemeinschaftsstatistik erforderlichen harmonisierten Register der Unternehmen und der örtlichen Einheiten aufgebaut werden können.

- 7) Auf der Grundlage der Verordnung (Euratom EWG Nr. 1588/90 vom 11.06.1990) des Rates können dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften unter die Geheimhaltungspflicht fallende statistische Daten übermittelt werden. Das gegenwärtige Projekt schließt die Übermittlung von Informationen aus, die eine unmittelbare Identifizierung der Einheiten ermöglichen.
- 8) Die Einführung dieser Register entspricht dem Bedarf der Kommissionsdienststellen und der nationalen statistischen Ämter. Sie wird eine harmonische Entwicklung der gemeinschaftlichen Statistik im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes ermöglichen.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
über die innergemeinschaftliche Koordinierung
des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Binnenmarkt erhöht die Notwendigkeit, die Vergleichbarkeit der Statistiken, die zur Deckung des gemeinschaftlichen Bedarfs erstellt werden, zu verbessern. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, gemeinsame Definitionen und Beschreibungen des Erfassungsbereichs der Unternehmen und der sonstigen statistischen Einheiten, deren Tätigkeit Gegenstand der Statistiken ist, anzunehmen.

Es sind Register über diese Einheiten zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, um Informationen über die Einheiten sammeln zu können.

Es besteht ein wachsender Bedarf an Informationen über die Struktur der Unternehmen, der beim gegenwärtigen Stand der Gemeinschaftsstatistik nicht gedeckt werden kann.

Für statistische Zwecke verwendbare Unternehmensregister sind ein unentbehrliches Instrument zur Beobachtung struktureller Veränderungen der Wirtschaft, die auf Maßnahmen wie Vereinigung, Teilhaberschaft, Aufkauf, Fusion, Übernahme zurückzuführen sind.

Daß die öffentlichen Unternehmen in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten eine große Rolle spielen, wurde insbesondere in der Richtlinie 80/723/EWG⁽¹⁾ der Kommission festgestellt, in deren Artikel 2 diese Unternehmen auch definiert sind. Daher müssen die Unternehmen der öffentlichen Hand in einem Unternehmensregister ausgewiesen werden.

Bestimmte statistische Informationen sind derzeit nicht verfügbar, insbesondere bei Sektoren, zu denen viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gehören, wie beispielsweise beim Dienstleistungsbereich, da es keine für statistische Zwecke genutzten Register dieser Unternehmen gibt.

Die Register stellen eines der Elemente dar, mit deren Hilfe sich die antagonistischen Forderungen nach mehr Informationen über die Unternehmen und administrativer Entlastung der Unternehmen, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen entsprechend der Empfehlung des Rates 90/246/EWG⁽²⁾, in Einklang bringen lassen, indem insbesondere in administrativen und gerichtlichen Registern enthaltene Informationen gesammelt und genutzt werden.

Das Register für statistische Verwendungszwecke stellt eines der Grundelemente der Informationssysteme über die Unternehmen dar. Mit Hilfe des Registers lassen sich statistische Erhebungen durchführen und koordinieren, indem Grundlagen für Stichprobenerhebungen, Extrapolationsmöglichkeiten und Kontrollinstrumente für die Angaben, die von den Unternehmen und insbesondere von den in den Richtlinien 78/660/EWG⁽³⁾ und 83/349/EWG⁽⁴⁾ genannten Unternehmen zu liefern sind, bereitgestellt werden.

(1) ABl. Nr. L 195 vom 29.7.1980

(2) ABl. Nr. L 141 vom 2.6.1990, S. 55

(3) ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11

(4) ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1

Die Einführung eines neuen Erfassungssystems für die Statistiken über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten macht es erforderlich, die Auskunftspflichtigen in ein Register aufzunehmen. Es ist wünschenswert, dieses Register aus einem zentralen Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke abzuleiten.

Der Entwicklungsstand der Register für statistische Verwendungszwecke ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Der langwierige und kostenaufwendige Aufbau dieser Register kann nur in zwei Phasen erfolgen; in der ersten Phase sind die Basiseinheiten dieser Register innerhalb bestimmter Fristen zu harmonisieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Ziele

Die Mitgliedstaaten erstellen harmonisierte, für statistische Zwecke verwendbare Register rechtlicher und örtlicher Einheiten und Unternehmensregister. Die Unternehmensregister werden anhand von Registern rechtlicher Einheiten und die Register örtlicher Einheiten auf der Grundlage von Unternehmensregistern aufgebaut.

Artikel 2 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gelten für die nachstehenden Begriffe folgende Definitionen:

1. Rechtliche Einheiten sind:

- juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, oder
- natürliche Personen, die von Natur aus als rechtliche Einheiten anerkannt sind;

Diese Verordnung betrifft nur die Einheiten, die insgesamt oder teilweise eine Produktionstätigkeit ausüben.

2. Unternehmen: Das Unternehmen besteht aus der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten (oder ihres Äquivalents). Es ist eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus.

Nachstehend wird die Beziehung zwischen dem Unternehmen und der rechtlichen Einheit folgendermaßen bezeichnet:

- das Unternehmen ist einer oder mehreren rechtlichen Einheiten zugeordnet
- und
- die rechtliche(n) Einheit(en) ist (sind) für das Unternehmen verantwortlich.

3. **Örtliche Einheit:** Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Nachstehend wird die Beziehung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen folgendermaßen bezeichnet:

-die örtliche Einheit hängt von einem Unternehmen ab

Artikel 3 Erfassungsbereich

1. Gemäß den Definitionen in Artikel 2 und vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Einschränkungen werden in dem Register erfaßt:

- alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) beiträgt,
- alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind,
- alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen.

Ausgenommen sind hingegen die Haushalte:

- soweit ihre Produktion in den Eigenverbrauch eingeht,
- soweit sie Dienstleistungen erbringen, die zur Gruppe 70.2 der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990⁽⁵⁾ aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gehören und in der Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen bestehen.

Fakultativ ist die Erfassung:

der Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B oder L der NACE Rev. 1 zuzuordnen ist, der für sie verantwortlichen rechtlichen Einheiten, der von ihnen abhängenden örtlichen Einheiten.

2. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten rechtlichen und örtlichen Einheiten werden nach Maßgabe der in Anhang 2 vorgegebenen Fristen und Prioritäten erfaßt

Artikel 4 Zu erfassende Merkmale

1. Die in dem Register erfaßten Einheiten werden mit einer Kenn-Nummer und den in Anhang 1 festgelegten Angaben versehen.

Artikel 5 Aktualisierung

1. Mindestens einmal pro Jahr wird folgendes aktualisiert:

(5) ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S.1

- a) neu aufgenommene und gelöschte Registereinträge,
- b) die in Anhang 1.1 unter den Buchstaben b und f genannten Variablen,
- c) bei den Unternehmen, die in jährlichen Erhebungen erfaßt werden, die in Anhang 1.3 unter den Buchstaben b, c, d, e, h genannten Variablen.

Grundsätzlich werden die anhand von Verwaltungsdateien oder jährlichen Erhebungen ermittelten Angaben jährlich und die übrigen in vierjährigen Abständen aktualisiert.

- 2. Am Ende des ersten Quartals jedes Kalenderjahres fertigen die Mitgliedstaaten eine Kopie des Registers in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Form an, die sie zehn Jahre zu Analysezwecken aufbewahren.

Artikel 6 Zugang zu den Informationen

Auf Ersuchen der Kommission

- 1. nehmen die Mitgliedstaaten eine statistische Auswertung des Registers vor und übermitteln die Ergebnisse an die Kommission;
- 2. übermitteln die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Modalitäten und Einschränkungen die in den Registern enthaltenen und in dieser Verordnung genannten Angaben mit Ausnahme der Daten, die eine direkte Identifizierung der Einheiten erlauben.

Die übermittelten Informationen umfassen auch die Daten, die entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften als vertraulich eingestuft sind. Sie sind als vertrauliche Daten zu kennzeichnen.

Auf Vorschlag einer Mehrheit der Mitgliedstaaten wird dem in Artikel 8 vorgesehenen Ausschuß entsprechend dem in Artikel 9 vorgegebenen Verfahren ein Antrag auf die Übermittlung der unter Punkt 2 genannten Daten vorgelegt.

Artikel 7 Zugang zu den administrativen und gerichtlichen Registern

Jedes nationale statistische Amt hat das Recht, auf die in seinem Mitgliedstaat bestehenden administrativen und gerichtlichen Dateien, die die in der vorliegenden Verordnung genannten Informationen enthalten, zuzugreifen und die für statistische Zwecke benötigten Daten zusammenzustellen.

Artikel 8 Ausschuß

Die Anwendungsmodalitäten der Artikel 3, 4, 5 und 6 sowie der Anhänge 1 und 2 der vorliegenden Verordnung und die für die Anpassung dieser Modalitäten erforderlichen Maßnahmen werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch Beschluß des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, Seite 47) eingesetzt wurde, nach Maßgabe des folgenden Artikels festgelegt.

Artikel 9 Verfahren

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.
2. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
3. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Anhang 1

1. Die sich auf die einzelnen rechtlichen Einheiten beziehenden Unterlagen enthalten folgende Angaben:
 - a Kenn-Nummer;
 - b. Name oder Bezeichnung, Anschrift (einschließlich Postleitzahl) sowie fakultativ Telefon-, Btx- und Telefax-Nr., Telexanschrift;
 - c. Verpflichtung der rechtlichen Einheit zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz (JA/NEIN);
 - d. Datum der Gründung bei juristischen Personen oder der amtlichen Eintragung als Unternehmer bei natürlichen Personen;
 - e. Datum, ab dem die rechtliche Einheit nicht mehr rechtlicher Träger eines Unternehmens ist;
 - f. Rechtsform der Einheit;
 - g. Bezeichnung und Anschrift einer nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit, sofern sie nicht von einer natürlichen Person kontrolliert wird;
 - h. Kenn-Nummer der rechtlichen Einheit des Registers, die die rechtliche Einheit kontrolliert;
 - i. Beschaffenheit der rechtlichen Einheit als "öffentliches Unternehmen" im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission. JA/NEIN (nur bei juristischen Personen);
 - j. Verweis auf andere, verbundene Dateien, einschließlich Zollregister, mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die rechtliche Einheit ggf. aufgeführt ist;
 - k. Verweis auf das INTRASTAT-Register.

2. Die sich auf die einzelnen örtlichen Einheiten beziehenden Unterlagen enthalten folgende Angaben:
- a. Kenn-Nummer;
 - b. Name, Anschrift und sonstige zur Identifizierung erforderliche und unter Ziffer 1.b dieses Anhangs aufgeführte Angaben;
 - c. Tätigkeitscode auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klasse);
 - d. ggf. Nebentätigkeiten auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (fakultativ);
 - e. Größenbestimmung nach Anzahl der Beschäftigten entsprechend Ziffer 3.e dieses Anhangs;
 - f. Aufnahme der Tätigkeiten, deren Code unter dem Buchstaben c angegeben ist;
 - g. endgültige Einstellung der Tätigkeiten;
 - h. Code des geographischen Standorts (Gebietseinheiten);
 - i. Verweis auf andere, verbundene Dateien mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die örtliche Einheit ggf. aufgeführt ist.
 - j. Kenn-Nummer der rechtlichen Einheit, von der die örtliche Einheit abhängt;
 - k. Die in der örtlichen Einheit ausgeübte Tätigkeit ist eine Nebentätigkeit des Unternehmens, von der die örtliche Einheit abhängt (JA/NEIN).

3. Die sich auf die einzelnen Unternehmen beziehenden Unterlagen enthalten folgende Angaben :
- a. Kenn-Nummer;
 - b. Kenn-Nummer der rechtlichen Einheit(en), die rechtliche(r) Träger des Unternehmens ist (sind);
 - c. Tätigkeitscode des Unternehmens auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klasse). Das Unternehmen wird der Klasse der NACE Rev. 1 zugeordnet, zu der seine Haupttätigkeit oder die Gesamtheit seiner Tätigkeiten zählt;
 - d. ggf. Nebentätigkeiten auf der vierstelligen Ebene der NACE, soweit sie jeweils 10 % der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der Tätigkeiten insgesamt oder mindestens 5 % der Tätigkeit dieser Art auf der nationalen Ebene erreichen; dieser Punkt betrifft nur die bei Erhebungen befragten Unternehmen;
 - e. Größenbestimmung: Anzahl der Beschäftigten oder Zuordnung zu einer der folgenden Beschäftigtenklassen: 0; 1; 2; 3-4; 5-9; 10-19; 20-49; 50-99; 100-149; 150-199; 200-249; 250-499; 500-999; 1000; bei über tausend Beschäftigten Angabe in 1000. Personen, die weniger als drei Fünftel der durchschnittlichen Arbeitszeit von Vollzeitarbeitskräften arbeiten, sind als Halbzeitkräfte zu zählen. Unterliegt die Mitarbeiterzahl des Unternehmens saisonalen Schwankungen, so wird bei der Größenbestimmung die mittlere jährliche Beschäftigtenzahl zugrunde gelegt;
 - f. Aufnahme der Tätigkeiten des Unternehmens;
 - g. endgültige Einstellung der Tätigkeiten des Unternehmens;
 - h. Nettoumsatzerlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (mit Ausnahme finanzieller Mittler) oder Zuordnung zu einer der folgenden Größenklassen (in Mio. ECU): 0+ -1; 1+ -2; 2+ -4; 4+ -5; 5+ -10; 10+ -20; 20+ -40; 40+ -50; 50+ -100; 100+ -200; 200+ -500; 500+ -1000; 1000+ -5000; 5000+ (bei einem Umsatz bis 2 Mio. ECU fakultativ);
 - i. Reinvermögen (nach Abschreibungen und abzüglich Verbindlichkeiten - ausschließlich für finanzielle Mittler); (fakultativ).

Anhang 2

Die in Artikel 2 definierten und in Anhang 1 beschriebenen rechtlichen Einheiten werden nach folgenden Prioritäten im Register erfaßt:

Priorität A: Die Information wird bis 31. Dezember 1993 in das Register aufgenommen.

Priorität B: Die Information wird bis 31. Dezember 1995 in das Register aufgenommen.

Den Unternehmen, die zu den obengenannten, in Artikel 2 definierten und in Anlage 1 beschriebenen rechtlichen Einheiten gehören, wird für jede der Prioritäten eine Fristverlängerung um ein Jahr eingeräumt. Gehört ein Unternehmen zu mehreren rechtlichen Einheiten, so gilt für das Unternehmen und die von ihm abhängenden örtlichen Einheiten die Frist der rechtlichen Einheit mit der höchsten Prioritätsstufe.

Den örtlichen Einheiten wird gegenüber den Unternehmen, von denen sie abhängen, eine Fristverlängerung um ein Jahr gewährt.

In der nachstehenden Tabelle bedeutet

"0 <" beschäftigt Arbeitnehmer

"0" beschäftigt keine Arbeitnehmer

		juristische Personen	natürliche Personen <0 0	
A:	Land- und Forstwirtschaft (FAKULTATIV)	A	B	B
B:	Fischerei und Fischzucht (FAKULTATIV)	A	B	B
C:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	A	A	B
D:	Verarbeitendes Gewerbe	A	A	B
E:	Energie- und Wasserversorgung	A	A	B
F:	Baugewerbe	A	A	B
G:	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	A	A	B
H:	Gastgewerbe	A	A	B
I:	Verkehr und Nachrichten- übermittlung	A	A	B
J:	Kredit- und Versicherungs- gewerbe	A	A	B
K:	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	A	A	B
L:	öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung(FAKULTATIV)	A	A	B
M:	Erziehung und Unterricht A AB			
N:	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	A	A	B
O:	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	A	A	B

FINANZBOGEN

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungswecke

1. Bezeichnung der Maßnahme

Gemeinschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von harmonisierten Unternehmensregistern, die zu statistischen Zwecken verwendet werden können. Diese Maßnahme fügt sich ein in den Rahmen der mehrjährigen Maßnahmen bezüglich der Politik auf dem Gebiet der statistischen Information.

2. Haushaltslinien

- Finanzielle Vorausschau - Rubrik 3. Interne Politikbereiche
- Teileinzelpian B-5 - Verbraucher, Binnenmarkt, Industrie und Innovation
- Kapitel B5-60 - Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, dem wirtschaftlichen und währungspolitischen Umfeld und den Gemeinschaftspolitiken.

Linie - B5-600 - Operationelle Mittel (ehemals B5-6000, 10, 10 zum Teil, 20, 30)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 213 des Vertrags

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Besondere Ziele

Ziel des gemeinschaftlichen Vorhabens ist es, die Einrichtung von nationalen Registern in den Mitgliedstaaten zu fördern, die zwar von den nationalen statistischen Ämtern verwaltet werden, jedoch identisch aufgebaut sind, so daß sie kompatible Informationen enthalten und somit die Erstellung einer konsistenten Gemeinschaftsstatistik ermöglichen.

Diese Register werden die Durchführung und Koordinierung der statistischen Erhebungen ermöglichen und dabei gleichzeitig ein Instrumentarium zur laufenden Kontrolle der von den Unternehmen zu liefernden Angaben darstellen.

Neu an den Registern ist die Möglichkeit, mit ihrer Hilfe die Außenhandelsdaten in die Unternehmensstatistik zu integrieren, und zwar entweder auf innergemeinschaftlicher Ebene über INTRASTAT-Daten oder allgemeiner über die Verknüpfung mit Zolldaten.

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, dem beträchtlich steigenden Bedarf an harmonisierten Daten, den die Kommission befriedigen muß, gerecht zu werden, und zwar im Hinblick auf:

- das Funktionieren des Binnenmarktes, das eine große Transparenz der Strukturen und der Waren- und Dienstleistungsströme der Unternehmen in sämtlichen Mitgliedstaaten erforderlich macht, u.a. die Einführung des neuen statistischen Systems über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach 1992;
- die Bereitstellung von statistischen Informationen für die Unternehmen, die es ihnen ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Binnenmarktes und auf dem Weltmarkt zu verbessern.

4.2 Dauer

Punktuelle Maßnahmen

4.3 Zielgruppe

Nutznieser dieser Maßnahme sind die Gemeinschaftsinstitutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten.

5. Einstufung der Ausgaben und Einnahmen

5.1 Nicht obligatorische Mittel

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen: KEINE

6. Welcher Art sind die Ausgaben bzw. Einnahmen?

6.1 100 %ige Kostenübernahme

NEIN - Die Kommission übernimmt nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten der Datenerhebung (1 % - 5 %), da ihre statistische Tätigkeit weitestgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt. Diese Ausgaben sind jedoch von grundlegender Bedeutung als Anreiz für die Standardisierung und Aufbereitung der erhobenen Daten sowie ihre Übermittlung an Eurostat.

6.2 Beitrag zur Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen

JA - Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Ämter)

6.3 Zinsvergütung

KEINE

6.4 Sonstige Ausgaben

KEINE

6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

NEIN

6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Indirekt, da die Ergebnisse der statistischen Arbeiten bezüglich der Indikatoren für die Eigenmittel (hier BIP) zu einer Senkung des allgemeinen Haushaltsniveaus führen können.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahmen

- Haushalt 92	200.000 ECU
- Vorentwurf 1993	800.000 ECU
- Insgesamt	1.000.000 ECU

7.2 Aufgliederung der Maßnahme nach Bestandteilen - Operationelle Mittel B5-60

Die Aufschlüsselung der Mittel nach Politikbereichen ist Anhang 4 zu entnehmen.

AUFGLIEDERUNG	Haushalt 92	Vorentwurf 93
1. Der Binnenmarkt	200.000 ECU	800.000 ECU
INSGESAMT	200.000 ECU	800.000 ECU

7.3 Unmittelbar mit der Maßnahme verbundene Verwaltungsausgaben

KEINE

7.4 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Zahlungsverpflichtungen

Operationelle und Unterstützungsmittel - Kapitel B5-60

HAUSHALT 1992	VORENTWURF 1993	1994	PLANUNG 1995	1996
200.000 ECU	800.000 ECU	800.000 ECU	800.000 ECU	800.000 ECU

8. Welche Vorkehrungen sind zur Verhinderung von Betrug vorgesehen?

- a) Bei Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission erfolgt die Zahlung nur nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.
- b) Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insofern zu einer stärkeren Absicherung gegen Betrug bei.

9. Elemente der Kosten-Nutzen-Analyse

9.1 Ziele

Die unter Punkt 4.1 genannten besonderen Ziele stehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrags über das Funktionieren des Binnenmarktes.

9.2 Begründung der Maßnahme

- 1. Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Nachfrage nach neuen Statistiken und den verfügbaren Haushaltsmitteln durch Produktivitätssteigerungen und die Entwicklung von Werkzeugen, die es ermöglichen, den gleichen Datenumfang mit weniger Mitteln zu erzielen.
- 2. Verkürzung der Zeiträume zur Aufbereitung und Übermittlung der Daten an die Kommission, damit sie für die politischen Entscheidungsträger von größerem Nutzen sind.
- 3. Verbesserung der Qualität und der Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten produzierten Daten, um den Nutzern qualitativ einwandfreie Statistiken zur Verfügung stellen zu können, auf der Grundlage derer die geeigneten politischen Entscheidungen getroffen werden können.

- 4. Verringerung der Belastung der befragten Einheiten und insbesondere der Unternehmen, die statistische Fragebogen beantworten müssen.

In dem Bereich über das "Funktionieren des Binnenmarktes", schlägt die Kommission die Schaffung eines Netzes harmonisierter gemeinschaftlicher Unternehmensregister vor, das als Grundlage für die Ausarbeitung aller Unternehmensstatistiken in der Gemeinschaft dienen soll. Mit Hilfe dieses harmonisierten Registers wird es möglich sein, Untersuchungsgrundlagen der Erhebungen vorzubereiten, ohne die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Werkzeuge, die auch nicht immer für die Sammlung gemeinschaftlicher Daten geeignet sind, umformen zu müssen. Die nationalen statistischen Systeme werden so für die Ausarbeitung aller gemeinschaftlichen Erhebungen ein gemeinsames System verwenden können; dies bedeutet gleichzeitig einen Zeitgewinn bei der Aufbereitung der Daten und eine größere Zuverlässigkeit der gemeinschaftlichen Statistiken. Ferner können mit Hilfe dieses Vorhabens mehr Informationen über die Unternehmen gesammelt werden, ohne daß neue Erhebungen entwickelt werden müßten, und dies verringert wiederum die Arbeitsbelastung, die den Unternehmen aus der Beantwortung statistischer Fragebogen entsteht.

9.2.1 Kosten

Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (vgl. Teil 1 Punkt 6.1), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission dieses Programm in vollem Umfang finanzieren müßte, wäre der Kostenaufwand für ein zuverlässigeres Ergebnis außerordentlich hoch. Der Beitrag der Gemeinschaft deckt nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Durchführungskosten.

Die Zahl der Erhebungen bzw. der Aufbereitungen auf der Grundlage von Verwaltungsregistern und -dateien hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen.

9.2.2 Sekundärauswirkungen

Die Ergebnisse der Maßnahme tragen zur Verbesserung der statistischen Informationen bei, die im Rahmen der Arbeiten über die Höhe des Bruttosozialprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten verwendet werden.

Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einem stark subsidiär gegliederten Rahmen, innerhalb dessen die nationalen Systeme auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats Verantwortung tragen. Das Statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme und trägt so zur Schaffung eines europäischen Statistikraums bei.

Sogwirkung in Richtung auf einen europäischen Statistikraum und somit auf eine bessere gemeinschaftliche Integration der nationalen statistischen Systeme.

9.2.3 Multiplikatorwirkung

Das Statistische Programm der Gemeinschaft mobilisiert die Haushaltsmittel der nationalen statistischen Systeme, die in beträchtlichem Umfang zur seiner Realisierung beitragen.

Auswirkungen für den Bereich Forschung und Lehre, der über ein einmaliges wissenschaftliches Material für sozio-ökonomische Untersuchungen und Analysen verfügt.

9.3 Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren

Die für die Bewertung des Fortgangs der Arbeiten ausgewählten Indikatoren unterscheiden sich wie folgt:

haushaltstechnische Indikatoren: zum Vergleich des Plans mit der Ausführung des Haushalts;

planungsbezogene Indikatoren: zum Vergleich des statistischen Outputs mit dem im voraus festgelegten Programm sowie mit den für seine Durchführung angesetzten Haushaltsmitteln.

A. Ausführung des Haushaltsplans

	Mittelbindungen	Zahlungen
1992	200.000	100.000
1993	800.000	500.000
1994	800.000	800.000
1995	800.000	800.000
1996	800.000	800.000
Frühere Jahre	-	400.000

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Zeitplan der Bewertung

Die Durchführung des Statistischen Programms wird laufend anhand eines Durchführungsschemas (TBPS) überwacht, das für jedes der insgesamt 219 Vorhaben, und insbesondere für das vorliegende Projekt, die operationellen Ziele sowie die gemäß dem zugrundeliegenden Zeitplan für die Durchführung erforderlichen Ressourcen festlegt. Zu Beginn jedes Jahres arbeitet Eurostat einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Verlauf des Vorjahres aus. Dieser Bericht umfaßt drei Teile:

- Im ersten Teil werden für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des Jahres zusammengefaßt.
- Der zweite Teil beschreibt für jedes Vorhaben Zielsetzung und erzielte Ergebnisse.
- Der dritte Teil liefert die statistischen Angaben über die Verwendung der Ressourcen in den Bereichen Personal, Haushalt, Datenverarbeitung und Verwaltung im Verlauf des Vorjahres.

In der Entschließung des Rates vom 26.06.1989 über das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992 wird die Kommission aufgefordert, dem Rat vor Juni 1993 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Statistischen Programms vorzulegen. Die Kommission sieht vor, diesen Bericht von Vertretern sozio-professioneller Gruppen, der nationalen Verwaltungen sowie Persönlichkeiten aus der Wissenschaft erstellen zu lassen, um eine größere Objektivität zu gewährleisten (ABl. C 161 vom 28.06.1989, S.1).

9.4 Übereinstimmung mit dem Finanzplan

9.4.1 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für die betreffenden Jahre vorgesehen?

JA: Finanzplan 1993-1997 - GD 34

9.4.2 Geben Sie bitte an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht:

Allgemeines Ziel: Durchführung des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften 1993-1997 (in Vorbereitung)

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushalts)

10.1. Ist für diese Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich?

NEIN.

**AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN
und insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke.

Kennziffer (Verzeichnis):

Vorschlag:

1. Verwaltungsaufwand und Informationsbedarf

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften sind zwar unterschiedlich, beschränken jedoch im allgemeinen den Zugang der nationalen statistischen Ämter zu den einzelstaatlichen administrativen und juristischen Dateien, die für statistische Zwecke verwendbare Informationen enthalten. Daraus ergibt sich für die Unternehmen, insbesondere für die KMU, ein kostspieliger Verwaltungsaufwand, dessen Notwendigkeit oftmals nicht eingesehen wird, da sich in den aus unterschiedlichen Quellen stammenden Fragebogen ähnliche Fragestellungen wiederholen. Die von den Unternehmen verlangten Informationen sind somit auf nationaler Ebene redundant, andererseits jedoch auf gemeinschaftlicher Ebene uneinheitlich, weshalb auf dieser Ebene die Erstellung vergleichbarer und erst recht integrierbarer Statistiken nicht möglich ist.

Der Bedarf an harmonisierten und für statistische Zwecke verwendbaren Informationen über die Unternehmen wird mit der Vollendung des Binnenmarktes noch weiter steigen.

Die Kommission hat bereits mehrfach die Notwendigkeit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für die KMU betont, und insbesondere in der Empfehlung 90/246/EWG des Rates werden Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten festgelegt.

Harmonisierte Unternehmensregister stellen eine Möglichkeit dar, den Verwaltungsaufwand der KMU zu verringern. Sie können nur im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften geschaffen werden, die den Zugang der statistischen Behörden zu den in den administrativen und juristischen Dateien der Mitgliedstaaten bereits vorhandenen relevanten Informationen sicherstellen und den Inhalt dieser Verzeichnisse zum Zwecke ihrer Harmonisierung definieren.

2. Betroffene Unternehmen

Der Vorschlag zielt darauf ab, in absehbarer Zeit sämtliche in den Wirtschaftsgebieten der Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen in das Verzeichnis aufzunehmen, wobei alle den vierstelligen Codes der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft entsprechenden Tätigkeitsbereiche einbezogen sind, mit Ausnahme

- 1) der privaten Haushalte sowohl im Hinblick auf ihre Produktion, die nicht Gegenstand von Markttransaktionen ist, als auch im Hinblick auf ihre Miettätigkeiten;
- 2) der exterritorialen Organisationen und Körperschaften und
- 3) der Bereiche Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Fischerei, öffentliche Verwaltung sowie Verteidigung, die fakultativ sind.

3. Verwaltungsaufwand der Unternehmen

In dem Verordnungsvorschlag wird keine Sondererhebung befürwortet, daher wird das Inkrafttreten der Verordnung zu keinerlei zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

Da in den Registern die bereits vorhandenen Informationen sowohl der administrativen als auch der juristischen Register genutzt werden, bleibt es den Unternehmen erspart, mehrmals die gleichen Fragen beantworten zu müssen. Die Register ihrerseits werden zu Informationsquellen für die Erstellung von Statistiken; sie ermöglichen die Anwendung komplexer Techniken, wie beispielsweise von Panels, die durch sinnvolle Extrapolationen das Erhebungsvolumen deutlich verringern.

Die europäische Dimension dieser auf den gleichen Einheiten aufgebauten, mit den gleichen Merkmalen ausgestatteten und sich auf eine gemeinsame Wirtschaftszweigsystematik beziehenden Register wird es ermöglichen, den Unternehmen Ergebnisse zu liefern, die durch die Gegenüberstellung der nicht harmonisierten nationalen Statistiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erzielt werden können.

Somit werden die Unternehmen eine bessere Kenntnis des europäischen Marktes in seiner Gesamtheit erlangen und sich ein Gesamtbild über die für ihren Produktionsbereich interessanten einzelstaatlichen Märkte verschaffen können.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen, Unternehmensgründungen und Wettbewerb

In welchem Umfang eine durch harmonisierte Statistiken in Verbindung mit einer Verwaltungsvereinfachung bewirkte bessere Kenntnis des Marktes Auswirkungen auf Unternehmensgründungen oder Beschäftigung haben kann, ist sehr schwer zu beurteilen. Wenn ein solcher Einfluß existiert, kann er jedoch nur indirekt sein.

5. Besondere Bestimmungen für die KMU

Die Angabe "Umsatz" ist für Umsätze bis 2 Mio. ECU fakultativ.

6. Abstimmung mit den Sozialpartnern

Im Rahmen der von der GD XXIII organisierten Sitzungen zur Konsultation der die KMU auf Gemeinschaftsebene vertretenden Berufsorganisationen legte ein Vertreter des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den wichtigsten Organisationen (vgl. Anlage) am 28. November 1991 den Verordnungsentwurf vor. Bei dieser Gelegenheit wurden Fragen hinsichtlich der Möglichkeit einer neuen Erhebung gestellt. Da diese Möglichkeit ausgeschlossen werden konnte, wurde der Vorschlag von den Berufsorganisationen positiv aufgenommen.

Obgleich die UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft) dem Gesamtansatz des Verordnungsentwurfs generell positiv gegenüberstand, hat sie der GD XXIII und Eurostat Anmerkungen hinsichtlich des Inhalts der Register übersandt. (Ref. ZT/BV/nm/1.6.C.1. vom 11. März 1992). In seiner Antwort hat der Generaldirektor von Eurostat vor allem darauf hingewiesen, daß das Ziel darin besteht, die bereits von den Mitgliedstaaten verwendeten Konzepte zu harmonisieren und keine neuen Informationen anzufordern, die zu anderen als statistischen Zwecken benutzt werden würden (Ref. DG 34-8788 vom 9. April 1992).

27.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von
Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

KOM(92) 352 endg.; Ratsdok. 8576/92

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zum Aufbau von Unternehmensregistern für statistische Zwecke in den Mitgliedstaaten. Diese sind ein wichtiges Instrument für die rationelle Durchführung statistischer Erhebungen, wie insbesondere die Erfahrungen mit der Kartei für das Produzierende Gewerbe gezeigt haben. Ein derartiges Register schafft auch die Grundlage zur Schließung von vorhandenen Informationslücken, vor allem im Dienstleistungsbereich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Gremien der EG für folgende Änderungen einzusetzen:

- Die Unterscheidung in Artikel 2 zwischen rechtlicher Einheit und Unternehmen sollte aufgegeben werden. In der deutschen Statistik sind beide Begriffe identisch. Entsprechend können die in Anhang 1, Nummer 1 und 3 aufgeführten Merkmale zusammengefaßt sowie im Anhang 2 der zweite Absatz (Fristverlängerung für Unternehmen) gestrichen werden. Der Begriff "Unternehmen" sollte als "kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt" definiert werden.
- Die in das Register aufzunehmende Anzahl von Merkmalen ist zu umfangreich. Es sollte zumindest auf die Merkmale Nettoumsatzerlös und Reinvermögen (Anhang 1, Nummern 3 h und i) verzichtet werden, denn als Größenindikator für das Unternehmen ist die Beschäftigtenzahl ausreichend.
- Es erscheint zur Zeit nicht notwendig, auch Unternehmen bzw. natürliche Personen ohne Beschäftigte in das Register aufzunehmen (Anhang 2). Deren Erfassung und die Aktualisierung der enthaltenen Daten verursacht einen

unverhältnismäßigen Aufwand, wobei ihre wirtschaftliche Relevanz nur gering ist.

- Der Vollzug der Verordnung sollte zeitlich um zwei Jahre (Priorität A bis 31. Dezember 1995, Priorität B bis 31. Dezember 1997) gestreckt werden. Weiterhin sollte die Priorität A nur für die NACE-Abschnitte C bis H vorgesehen werden. Eine Ausdehnung auf weitere Bereiche könnte später je nach Dringlichkeit schrittweise erfolgen.

Eine im Auftrag von EUROSTAT vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern durchgeführte Machbarkeitsstudie zeigt, daß der Aufbau und die laufende Aktualisierung der Register mit einem enormen Personal- und Kostenaufwand bei den Statistischen Landesämtern verbunden wäre.

Im Hinblick auf die finanzielle Umverteilung zugunsten der neuen Länder sowie durch Aufgabenübertragungen und Zuständigkeitsverlagerungen zu Lasten der Länder hat sich die Finanzlage der Länder erheblich verschlechtert. Zusätzliche Aufgaben, die keine hohe politische Priorität haben, müssen deshalb zurückgestellt werden.

- Auf eine Streichung von Artikel 6 Nr. 2 sollte hingewirkt werden.

Da in Artikel 6 Nr. 1 statistische Auswertungen des Registers bereits angesprochen sind, kann es sich bei den Angaben nach Nummer 2 nur um auszugsweise Registerduplikate in Form von Datensätzen handeln, die insgesamt vertraulich zu behandeln sind. Registerauswertungen vermag die Kommission bereits nach Artikel 6 Nr. 1 zu erhalten.

- Der in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschuß sollte als Verwaltungsausschuß analog Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, sowie Artikel 6 des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestaltet werden.

Die Verordnung hat hinsichtlich der Art des Umfangs und der Fristen für Einrichtung und laufende Führung der privaten Register erhebliche haushaltsmäßige Konsequenzen für die Länder. Es ist deshalb geboten, daß die Mitgliedstaaten über den Ausschuß nach Artikel 9 an der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen nicht nur beratend, sondern mitbestimmend beteiligt werden.

- Von den Europäischen Gemeinschaften sollte ein deutlich höherer Kostenanteil für die von ihr angestrebten Maßnahmen übernommen werden als dies vorgesehen ist (Finanzbogen Nr. 6.1).